

Erfahrungsbericht aus Sicht der Anwaltschaft

Begrüßung

Sehr geehrter Herr Dekan,
sehr geehrte Damen und Herren Professorinnen und Professoren,
sehr geehrter Herr Kanzler,
verehrte Anwesende,

die Initiatoren dieser Jubiläumsfeier haben mir das Thema „**Erfahrungsbericht aus Sicht der Anwaltschaft**“ aufgetragen.

Ich entspreche diesem Wunsch gern; denn ich verdanke dieser Fakultät sehr viel: Von der allerersten Vorlesung über das 1. Staatsexamen, die Assistentenzeit und meine Promotion bis hin zur Prüfertätigkeit im 1. Staatsexamen und dem jetzigen Lehrauftrag - alles „original Erlangen“.

Allerdings muss ich einschränkend sagen: Ich kann nicht für „die Anwaltschaft“ insgesamt sprechen, sondern nur aus der subjektiven Perspektive eines Rechtsanwaltes berichten, der in den ersten Jahren - schon um wirtschaftlich überleben zu können - nahezu jedes Mandat angenommen hat. Doch dann kam die zunehmende Spezialisierung bis hin zum Insolvenzrecht, der Insolvenzverwaltung und der Unternehmenssanierung.

Das Thema „Erfahrungsbericht aus Sicht der Anwaltschaft“ ist erfreulicherweise weit gesteckt; es erlaubt mir, zunächst in die Vergangenheit zu blicken und eingangs die Frage zu stellen, warum es das Institut für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis nicht von jeher im Universitätsalltag gab.

Die Antwort liegt im jeweiligen Zustand und der Entwicklung der Anwaltschaft selbst.

I. Rückblick

Als ich 1977 - vor 36 Jahren - meine selbständige Tätigkeit aufnahm, war das klassische Bild eines Rechtsanwalts „**der Prozessanwalt vor den ordentlichen Gerichten**“. Der Anwalt hat ortsgebunden meist alleine oder in einer Kanzleigemeinschaft gearbeitet. Es gab das Lokalisationsprinzip, die Residenzpflicht, die Singularzulassung und den Rechtsgeworsam gegenüber den Standesrichtlinien - streng beaufsichtigt durch die Rechtsanwaltskammer.

Unbekannt waren der Computer, das Internet und die Internetrecherche, der E-Mailverkehr und das Handy.

Berufswirklichkeit waren die elektrische Schreibmaschine, die locker 5 Durchschläge schaffte und der klobige schwarze Telefonapparat der Bundespost, der noch nicht einmal Nummern speichern konnte. Größere Kanzleien besaßen schon Fotokopierer und geräuschstarke Telexapparate, die mit Lochstreifen arbeiteten, Ticker genannt.

Die hier anwesenden Studenten können sich die damaligen Zustände wahrscheinlich gar nicht vorstellen, deswegen erwähne ich hier als Schlaglicht:

Durch das Lokalisationsprinzip konnte beispielsweise ein Erlanger Rechtsanwalt, der vor dem Landgericht Bamberg einen Prozess zu führen hatte, nicht selbst auftreten. Er war der „Verkehrsanwalt“, der den persönlichen Kontakt zum Mandanten hielt.

Vor dem Landgericht Bamberg benötigte er einen dort zugelassenen „Prozessanwalt“. Nürnberger Anwälte konnten in Zivilsachen vor keinem der umliegenden Landgerichte - wie Ansbach, Regensburg oder Amberg - auftreten.

Ein Austausch über den Tellerrand des eigenen Landgerichtsbezirkes konnte sich nicht entwickeln; wir schmorten „im eigenen lokalen Saft“.

Das waren einerseits herrliche, geschützte Zeiten für einen Teil der Anwaltschaft; man kannte sich und respektierte sich - zumindest überwiegend. Diese Situation war aber alles andere als förderlich für die Entwicklung eines anwaltlichen Berufsrechtes und die Weiterentwicklung der Berufspraxis.

Ein Universitätsinstitut für Anwaltsrecht lag außerhalb jeder Vorstellung. Ich erinnere mich noch gut an die rhetorische Frage eines renommierten und von uns Studenten verehrten Zivilrechtslehrers dieser Fakultät. Seine Frage lautete: „Was benötigt ein Rechtsanwalt?“. Seine schlichte Antwort war: „Eine Schreibmaschine, einen Schönfelder und einen Palandt“. Das war vor 45 Jahren - und wir haben es geglaubt.

II. Die Entwicklung des Berufsrechts und des Berufsumfeldes

1. Bastille-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Die Schleusen zur Entwicklung eines grundgesetzkonformen und später auch europarechtskonformen Berufsrechtes wurde erstmals und grundlegend durch die sogenannten **Bastille-Entscheidungen** des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. Juli 1987 geöffnet. Das Bundesverfassungsgericht sprach damals den von der großen Mehrheit der Rechtsanwälte akzeptierten und de facto als Rechtsnormen angewendeten Standesrichtlinien die Qualität eines rechtserheblichen Hilfsmittels zur Konkretisierung anwaltlichen Berufsrechtes ab.

Das Bundesverfassungsgericht stützte sich auf das - für uns heute selbstverständliche - Argument, dass die Berufsausübung des Rechtsanwaltes gem. Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden darf.

Es dauerte dann noch immerhin sieben Jahre bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 02. September 1994.

Seit der Bastille-Entscheidung erleben wir eine Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechtes und der Anwaltspraxis, die bis dahin unvorstellbar war.

2. *Ausdehnung des örtlichen Wirkungskreises*

Es war für die Anwaltschaft - jedenfalls für die zivilprozessual tätigen Rechtsanwälte - eine Befreiung, als durch Änderung des § 78 Abs. 1 ZPO, ab 01.01.2000 die Beschränkung der Zulassung nur vor einem Landgericht und ab dem 01.08.2002 die Beschränkung der Zulassung nur vor dem „eigenen OLG“ aufgehoben wurde. Das bereits erwähnte Lokalisationsprinzip war gestorben. Von nun an konnten alle in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte auch in Zivilsachen an allen deutschen Land- und Oberlandesgerichten auftreten.

Begleitet wurde diese Entwicklung auch durch eine Liberalisierung des Sozietätsrechtes. Bereits mit Beschluss des Anwaltssenates des BGH vom 18. September 1989 wurden überörtliche Sozietäten zugelassen. Durch weiteren Beschluss vom 29.09.2003 wurde auch der Zusammenschluss zu interprofessionellen Sozietäten ermöglicht und mit Wirkung zum 01.06.2007 wurde § 28 BRAO aufgehoben, der bislang die Errichtung von Zweigstellen untersagte.

Die Folge war, dass sich zunächst auf Bundesebene Rechtsanwaltskanzleien zu sogenannten „Großkanzleien“ zusammenschlossen, die im Zuge der Internationalisierung von den international operierenden anglo-amerikanischen Großkanzleien aufgesogen wurden.

Heute haben von den 10 größten deutschen Anwaltskanzleien 8 ihre Wurzeln im anglo-amerikanischen Raum.

Ergänzend sei hier auf die Konsequenz hingewiesen, dass das anglo-amerikanische Rechtsverständnis und das anglo-amerikanische Verständnis der anwaltlichen Betätigung zunehmend in den Großkanzleien Einzug halten und damit auch die Tätigkeit und den Stil der deutschen Rechtsanwälte beeinflussen. Die Beherrschung der englischen Sprache und der englischen Fachtermini sind heute selbstverständliche Voraussetzung für die anwaltliche Tätigkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten.

3. *Internationalisierung*

Das Zusammenwachsen der Staaten in der europäischen Gemeinschaft wirkt sich selbstverständlich auch auf den Anwaltsberuf aus:

- a) Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 09.03.2000 sieht eine Zulassung EU-angehöriger Rechtsanwälte vor, wenn sie in Deutschland niedergelassen sind. Umgekehrt können deutsche Anwälte nach vergleichbaren nationalen Gesetzen in den anderen europäischen Mitgliedsstaaten ebenfalls zugelassen werden.

- b) Wenn Sie mir gestatten, dass ich auch die Insolvenzverwaltung in den Kreis der Rechtsanwaltsberufe integriere (was durchaus nicht unumstritten ist), so kann ich berichten, dass deutsche Insolvenzverwalter im Geltungsbereich der EuInsVO auch für ausländische Gesellschaften mit Sitz im Ausland oder für Niederlassungen im Ausland zu „Hauptinsolvenzverwaltern“ ernannt werden können, sofern der Mittelpunkt der hauptsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit in Deutschland liegt. Die Hauptinsolvenzverwalter haben dann im Ausland die entsprechenden Befugnisse und müssen das jeweilige materielle Recht dieses ausländischen Staates anwenden.
- c) Aber nicht nur die Berufsausübung im europäischen Ausland ist zulässig; wir haben uns auch mit den Rechtsformen ausländischer - europäischer - Gesellschaften zu befassen.

Bekanntlich vertrat der Bundesgerichtshof bis zu seiner Vorlage an den EuGH vom 30.03.2000 die Auffassung, dass einer ausländischen Kapitalgesellschaft mangels wirksamer Gründung nach deutschem Recht, weder die Rechts- noch die Parteifähigkeit zuerkannt werden kann. Nach der sogenannten „Sitztheorie“, war auf diese Gesellschaften das Recht anzuwenden, das am Ort des tatsächlichen Verwaltungssitzes gilt.

Eine ausländische Gesellschaft, die ihren Sitz nach Deutschland verlegte, jedoch nicht den Gründungsvorschriften des deutschen Gesellschaftsrechtes genügte, wurde als „rechtliches Nullum“ behandelt.

Der Europäische Gerichtshof belehrte uns - jeweils unter Hinweis auf die europarechtlich verankerte Niederlassungsfreiheit - eines Besseren. Gesellschaftsrechtlern sind die wegweisenden Entscheidungen des EuGH wohl bekannt. Es sind:

- die Centros-Entscheidung vom 09.03.1999,
- die Überseering-Entscheidung vom 05.11.2002,
- die Inspire Art-Entscheidung vom 30.09.2003,
- die Sevic-Entscheidung vom 13.12.2005.

Heute gilt für Gesellschaften aus EU-Mitgliedstaaten nicht mehr die Sitztheorie, sondern die „Gründungstheorie“. Gesellschaften, die im Gründungsstaat rechtswirksam gegründet worden sind, müssen in jedem anderen EU-Staat ebenfalls als rechts- und parteifähig anerkannt werden.

Der Rechtsanwalt muss damit umgehen können.

- d) Der Gesetzgeber hat ebenfalls reagiert. Er stellt der Praxis die EWIV (Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung), die SE (Societas Europaea) und die Europäischen Genossenschaft SCE (Societas Cooperativa Europaea) als grenzüberschreitende Gesellschaftsformen zur Verfügung und gestattet auch die grenzüberschreitende Verschmelzung vormals nationaler Gesellschaften.

4. Spezialisierung

Unsere Abläufe werden immer komplizierter und spezialisierter. Natürlich schlägt sich das auch in der anwaltlichen Praxis nieder.

Zu Beginn meiner selbständigen Tätigkeit im Jahre 1977 gab es zwei Fachanwaltschaften, nämlich für Steuerrecht und für Verwaltungsrecht mit damals insgesamt ca. 1.500 Fachanwälten in Deutschland. Heute gibt es 20 Fachanwaltschaften mit ca. 46.000 spezialisierten Fachanwälten.

Von Prof. Dr. Konrad Redeker, einem der großen Männer des deutschen Verwaltungsrechtes, stammt die Aussage, dass selbst ein „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“ inzwischen nicht mehr in der Lage ist, sein Fachgebiet vollständig zu überblicken. Das Verwaltungsrecht umfasst ja das Recht der öffentlichen Sicherheit, Baurecht, Beamtenrecht, Umweltrecht, Wasserrecht, Atomrecht und so weiter und so fort. Die Spezialisierung schreitet voran!

5. Mediation

Eine weitere Neuerung ist der **Rechtsanwalt als Mediator**.

Das Mediationsgesetz ist am 26.07.2012 in Kraft getreten. Nunmehr soll sich jede Klageschrift dazu äußern, ob der Klage der Versuch einer Mediation oder eines Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorangegangen ist, bzw. eine Äußerung dazu, ob einem Mediationsverfahren Gründe entgegenstehen (§ 253 Abs. III Nr. 1 ZPO).

In § 278 Abs. V ZPO wird bestimmt, dass das Gericht die Parteien auf die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche an einen Güterichter verweisen kann.

Der Rechtsanwalt ist also nicht mehr nur Parteivertreter in allen Rechtsangelegenheiten, sondern er ist nunmehr auch streitschlichtend tätig.

Damit konstatieren wir ein neues anwaltliches Betätigungsfeld, aber auch - wie sollte es anders sein - ganz neuartige Fragestellungen wie z.B., ob der anwaltliche Mediator möglicherweise widerstreitende Interessen vertritt und ob er - nach einer gescheiterten Mediation - eine der beiden Parteien in einem Rechtsstreit vertreten kann und dabei die Erkenntnisse aus der Mediation anwenden darf.

Ich will hier nicht in Ihr Gehege, sehr geehrter Herr Prof. Dr. Greger, als Initiator dieses Anwaltsinstituts, eindringen, sondern nur ein weiteres Feld anwaltlicher Tätigkeit aufzeigen, das ich mir bei Berufsbeginn nicht vorstellen konnte.

6. *Neue Organisationsformen*

Auch die Organisationsformen der Rechtsanwaltskanzleien änderten sich stürmisch.

Während die Rechtsanwaltskanzlei lange Zeit als Einzel-Kanzlei - gegebenenfalls auch als Sozietät in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts - organisiert war, so stehen heute zahlreiche Organisationsformen zur Verfügung. Die Einzelkanzlei und die BGB-Gesellschaft nannte ich bereits. Hinzugekommen sind

- die Rechtsanwalts GmbH,
- die Rechtsanwalts Aktiengesellschaft,
- die Partnerschaftsgesellschaft,
- seit 19. Juli dieses Jahres auch die Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Haftung,
- auf europäischer Ebene die EWIV (Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung),
- die internationalen Großkanzleien integrieren ihre deutschen Büros auch häufig in der englischen Rechtsform der LLP (Limited Liability Partnership)

7. *Wirtschaftliche Aspekte*

Der Blick auf die Veränderungen in der Anwaltschaft wäre unvollständig ohne die Betrachtung der Gesamtzahl der in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte. 1977 gab es in Deutschland etwa 30.000 Rechtsanwälte. Unter Einbeziehung der Anwaltschaft in den

neuen Bundesländern wuchs die Zahl bis heute auf ca. 160.000 Rechtsanwälte an.

Vielen von ihnen fehlt die ausreichende materielle Basis zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes. Genaue Statistiken fehlen, aber nach repräsentativen Erhebungen leben 15 bis 20 % der Rechtsanwälte sogar auf Sozialhilfeniveau - mit steigender Tendenz. Diese Anwälte sind zu einem Zweitberuf gezwungen (Stichwort: der taxifahrende Rechtsanwalt).

Anderen Rechtsanwälten - so hört man - wird insbesondere in Großkanzleien durch das Kanzleimanagement vorgegeben, eine bestimmte Jahres-Stundenzahl abzurechnen - die sogenannten „billable hours“. Die Folge ist ein immenser Leistungsdruck und - wie man ebenfalls hört - gelegentlich auch eine „Abrechnungssorgie“. Die Frage sei gestattet, wie sich dies zum Rechtsanwalt als „Organ der Rechtspflege“ verhält.

III. Zur Notwendigkeit eines Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis

Verehrte Anwesende,

diese Kurzdarstellung der rasanten Entwicklung des Berufsrechts und der Berufspraxis der Anwaltschaft (ich habe die Kollegen Syndikus-Anwälte noch nicht einmal erwähnt) beantwortet die Frage nach der Existenzberechtigung - ja der Notwendigkeit - eines Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis von selbst.

Der Anwaltsberuf ist nach Organisationsform, nach Tätigkeit und Spezialisierung, im Zuge des technischen Fortschrittes und der Internationalisierung inzwischen so umfassend aufgestellt, dass es dringend einer rechtlichen und inhaltlichen Strukturierung bedarf.

Das Institut für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis bereitet die Studenten schon während ihrer Ausbildung auf die spätere Tätigkeit des Anwalts vor; es beschäftigt sich mit Organisation und Aufbau von Kanzleien, bereitet der Spezialisierung den Weg und bietet den Praktikern ein Forum zur Fort- und Weiterbildung.

Nicht zu vergessen sind auch die „Soft-Skills“ im Angebot des Instituts, die Rhetorik, die Verhandlungsführung und die Vermittlung interkultureller Kompetenzen.

Selbstverständlich sind und bleiben die traditionellen juristischen Grundlagenfächer, also das Zivilrecht, das Öffentliche Recht und das Strafrecht Basis für jeden Berufsträger.

Der Erfolg im Beruf setzt aber erfahrungsgemäß zusätzlich einen wahrnehmbaren Grad an Spezialisierung voraus. Wer seinen eigenen Schwerpunkt nicht findet, bleibt - despektierlich ausgedrückt - ein sogenannter „Feld-, Wald- und Wiesenanwalt“, er geht in der Masse der gegenwärtig 160.000 Rechtsanwälte unter.

Das Institut für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis klärt darüber auf, dass es Bereiche und Anforderungsprofile gibt - ich denke hier auch an das Recht der Unternehmenssanierung - die der Anwaltschaft ganz neue Tätigkeitsfelder erschlossen haben und noch erschließen.

Als neue Anforderungsprofile nenne ich hier neben den Fachanwaltschaften beispielsweise

- die Techniken der Streitvermeidung,
 - die Kautelarjurisprudenz,
 - die gerichtliche und außergerichtliche Mediation,
 - die Internationalisierung anwaltlicher Tätigkeit
- und damit einhergehend

- die interkulturellen Kompetenzen inklusive der Sprachkompetenzen. All diese Komplexe werden sowohl den Praktikern als auch den Studenten angeboten. Vertiefungsveranstaltungen für Praktiker habe ich - nebenbei bemerkt - ebenfalls bereits besucht.

Ganz wesentlich erscheint mir aber, dass das Institut den Studierenden über deren Pflichtstoff hinaus auch die Breite und Tiefe alternativer anwaltlicher Berufsfelder aufzeigt.

Die Universität kann zwar keine „fertigen“ Rechtsanwälte, Fachanwälte, Mediatoren und andere Spezialisten im anwaltlichen Beruf hervorbringen. Wenn es aber gelingt, die Studenten auf berufliche Spezialgebiete hinzuweisen und sie dafür zu interessieren, so kann dies bereits den Weg für eine spätere erfolgreiche Berufsausübung bereiten.

IV. Eigener Erfahrungsbericht

Lassen Sie mich noch abschließend kurz über meine eigenen Erfahrungen und Beobachtungen aus einem Jahrzehnt Lehrauftrag berichten.

Die Vorlesung „Das Recht der Unternehmenssanierung“ wird sowohl von Studenten der Studienrichtung „Internationales Wirtschaftsrecht“ als auch von Studenten der Rechtswissenschaften besucht. Es handelt sich um eine Spezialveranstaltung mit durchschnittlich ca. ein oder zwei Dutzend Hörern - also keine Massenveranstaltung.

Ich erlebe die teilnehmenden Studenten ausnahmslos als außerordentlich interessiert und engagiert. Sie arbeiten mit, stellen Fragen und halten durch!

Am meisten interessieren konkrete Fragestellungen aus der Praxis und deren Lösung - natürlich eingebettet in einen systematisch aufbereiteten Lehrstoff.

Nahezu alle Studenten unterziehen sich den Abschlussprüfungen mit guten bis sehr guten Ergebnissen.

Mehrere Studentinnen und Studenten haben nach der Abschlussprüfung nach einem Praktikumsplatz gefragt und natürlich freut es mich sehr, dass die Unternehmenssanierung und -restrukturierung danach durchaus als Berufsziele angestrebt werden.

Ich habe sehr gute Erinnerungen an die meisten Prüfungsgespräche. Bei den positiven „Ausreißern“ denke ich an eine Studentin aus Vietnam, die in deutscher Sprache eine perfekte mündliche Prüfung absolvierte oder an eine andere Studentin - diesmal aus Franken -, die im Prüfungsgespräch jede Frage ohne Zögern richtig und vollständig beantwortete. Die Folge davon war, dass ich schon vor Ablauf der vorgesehenen Prüfungszeit den Prüfungsstoff „durch“ hatte. Ich habe die Prüfung vorzeitig beendet und der Kandidatin eine glatte 1 gegeben.

Es macht Freude, mit so engagierten und interessierten Studenten zu arbeiten und ihnen ein anspruchsvolles und zukunftssträchtiges „Exotenfach“ anzubieten - wobei ich das mit den Exoten nicht so ernst meine.

Abschließend gratuliere ich dem Institut für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis, seinen Initiatoren und den Lenkern zum Geburtstag.

Das Institut hat sich zum „Volltreffer“ entwickelt. Ich bin sicher, dass der Erfolgsweg weiter geht, bis zum nächsten runden Geburtstag oder zum 25jährigen Bestehen und darüber hinaus.

Ich wünsche den Studenten, den Dozenten und den Instituts-Verantwortlichen weiterhin viel Erfolg.

Die Anwaltschaft - und nun spreche ich doch für die Gesamtheit - wird es Ihnen danken.

Nürnberg, den 14.11.2013
Dr. Siegfried Beck
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Steuerrecht